



## **Dekret der Schulführungskraft**

### **Nr. 58 vom 03.11.2017**

#### **3. Abrechnung des Fonds für den Ökonomatsdienst im Sinne von Absatz 2 - Artikel 35 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung**

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

Nach Einsichtnahme in den genehmigten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2017, mit welchem der Schulsekretärin bzw. dem Schulsekretär ein Kassenvorschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt worden ist;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 3 sowie in die Rechnungsbelege;

festgestellt, dass der in Höhe von 4.679,90 Euro vorgesehene Ökonomatsdienst aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des D.LH Nr. 74/2001, in geltender Fassung, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 16.11.2001, Nr. 74, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

#### **verfügt die Schulführungskraft**

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 3 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 3 in Höhe 4.679,90 den Kapiteln des Haushaltsplanes 2017 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Die Schulführungskraft

**Dr. Monika Thaler Sartori**

Anlage:

Abrechnung